

# Blickpunkte

UNABHÄNGIGE ZEITSCHRIFT FÜR MENSCHEN UND IHRE RECHTE IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG



SozialMarie  
Prize Winner  
2017



FOTO: PEVELS/ESHOTS

## USA: Erste smarte Pille zum Verkauf zugelassen

Die US-Behörde FDA hat die erste intelligente Pille genehmigt. Vor allem im Bereich mentaler Krankheiten erhofft man sich bessere Kontrolle der regelmäßigen Einnahme. Bedenklich sind mögliche Probleme beim Datenschutz.

Allein in den USA kostet die fehlerhafte bzw. unregelmäßige Einnahme von Tabletten laut Schätzungen von Experten jedes Jahr ca. 100 Milliarden Dollar. Eine neue Tablette soll das jetzt ändern und somit Kosten und unnötige Behandlungen reduzieren. Die Food and Drug Administration, kurz FDA, hat letzten November zum ersten Mal der Zulassung von intelligenten Tabletten in den Vereinigten Staaten von Amerika zugestimmt. Doch anders als die Bezeichnung möglicherweise vermittelt, handelt es hier nicht um Tabletten, die den Patienten intelligenter machen, sondern um Medikamente, die Signale senden, sobald sie eingenommen wurden. Hergestellt wird

Von Anna Karrer

die Tablette namens Abilify MyCite vom japanischen Pharmaunternehmen Otsuka Pharmaceutical, die Technologie dahinter hat die Firma Proteus Digital Health entwickelt. Diese intelligente Tablette beinhaltet einen Sensor, der überprüft, ob ein Patient seine Medikamente eingenommen hat oder nicht.

### Ein Patch empfängt die Daten des Sensors

Wie die FDA in ihrer Pressemitteilung erklärt, funktioniert das System, indem der aus Kupfer, Magnesium und Silikon bestehende Sensor in der Pille Signale an einen Patch schickt, sobald die Tab-

lette die Magenflüssigkeit erreicht hat. Der Patch, der vom Patienten getragen werden muss, übermittelt dann die empfangenen Daten via Bluetooth an eine mobile App. Ärzte, Patienten sowie Verwandte und Pfleger können diese Daten auf einem Portal einsehen und somit überprüfen, ob die Medikamente wie verschrieben eingenommen werden. Jedoch erklärt die FDA, dass es bis jetzt keine Beweise gibt, die belegen, dass die Pille die regelmäßige Einnahme tatsächlich verbessert. In klinischen Tests wurden weiters mögliche Nebenwirkungen wie Übelkeit, Kopfschmerzen, Angstzustände, Schlaflosigkeit und unkontrollierte Bewegungen von Beinen, Armen oder anderen Körperteilen festgestellt. Außerdem betonen die Verantwortlichen, dass man die Einnahme nicht live überprüfen kann, *Fortsetzung Seite 2 >>*

### Erwachsenenschutzgesetz in Gefahr

Die Regierung beabsichtigt, das Erwachsenenenschutzgesetz nicht wie geplant umzusetzen. Gemäß Justizminister Moser fehle im Budget ein Betrag von rund 17 Mio. Euro. Selbstvertretungen wie Bizeps, die Volksanwaltschaft oder sämtliche politischen Parteien kritisierten das Vorhaben. Kanzleramtsminister Blümel (ÖVP) betonte, dass das ErwachsenenenschutzG doch umgesetzt werden solle. Nun ist das Finanzministerium gefordert, die Finanzierung des ErwachsenenenschutzG sicherzustellen. [mz]

### Staatssekretärin Edtstadler (ÖVP) leitet Strafrechtsreform

Die Regierung will Strafgesetze verschärfen. Kritiker sehen die Notwendigkeit nicht oder wundern sich, weil die Arbeitsgruppe von Staatssekretärin Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler im Innenressort und nicht im eigentlich zuständigen Justizministerium geleitet wird. Während ÖVP und FPÖ in diesem Zusammenhang die Vorbereitungsarbeiten zur Reform in der Task Force begrüßten, meldeten SPÖ, NEOS und Liste Pilz große Zweifel an, dass höhere Strafen zielführend sind. [md]

### Justizanstalten Stein und Linz unter neuer Leitung

Während die Justizanstalt Linz, der die Außenstelle Asten – Österreichs Vorzeiganstalt im Maßnahmenvollzug – unterstellt ist, künftig von Hofrätin Mag.<sup>a</sup> Iris Hofer geleitet wird, hat in der Justizanstalt Stein Hofrat Mag. Christian Timm (er war bereits von 2008 bis 2013 Leiter) wieder Leitung und Verantwortung übernommen. [KURIER]

### Küche der JA Josefstadt geschlossen

In der Justizanstalt Josefstadt mussten die Küche und die Bäckerei wegen Befalls mit Schädlingen geschlossen werden. Zu Versorgungsengpässen werde es nicht kommen, da aus anderen Justizanstalten zugeliefert wird. Auch das Bundesministerium für Landesverteidigung sei um Hilfe gebeten worden. [apa]

Von  
Manfred  
Zeisberger



## Heimkind. Täter! Opfer?

Im Zuge meiner Tätigkeit für die Selbst- und Interessenvertretung zum Maßnahmenvollzug habe ich einige Untergebrachte kennengelernt, die eine Heimvergangenheit haben. Die in einer staatlichen oder kirchlichen Einrichtung oft schwer misshandelt wurden. Diesen Menschen stehen in gewissen Fällen Entschädigungen zu. Leider ist die Situation, was Entschädigungen oder gar Entschädigungszahlungen betrifft, sehr trist. Bis auf die Bundesländer Wien und Kärnten bieten die restlichen österreichischen Bundesländer Entschädigungen in Form von Therapiestunden an. In der Steiermark können ehemalige Heimkinder, die dort untergracht waren, sogar um finanzielle Entschädigung ansuchen. Anlaufstelle ist grundsätzlich die Landesstelle vom Weißen Ring, dem Opferfürsorgeverein.

## Verbrechensopfergesetz

Möglicherweise besteht auch ein Anspruch nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG), welcher Verdienstentgang und die Kosten für Heilbehandlungen ersetzen kann. Dazu ist ein Antrag beim Sozialministeriumservice nötig. Aufgrund der Tatsache, dass ein Zusammenhang zwischen dem Missbrauch in der Kindheit und dem heutigen persönlichen, seelischen Schaden erwiesen sein muss, kann ich Dir, geschätzte.r Leser.in, leider keine Hoffnungen machen. Die Quote für Entschädigungen nach dem VOG beträgt in etwa 5 Prozent. Das bedeutet, dass 95 von 100 Anträgen abgelehnt werden.

## Heimopferrente

Pensionsbezieher.innen haben die Möglichkeit, eine Rente nach dem Heimopferrentengesetz zu beantragen. Bezugsberechtigt sind jene, die eine ASVG-Pension, die Mindestsicherung oder eine dauerhafte Invalidenrente beziehen. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, kann beim zuständigen Pensionsversicherer ein Antrag eingebracht werden und so dieser positiv beschieden wird, werden monatlich 300 Euro zusätzlich zur Eigenpension ausbezahlt. Das lindert zwar nichts und macht auch nichts ungeschehen. Nichtsdestotrotz ist es zumindest ein positives Signal und ein Eingeständnis, dass hier vielen Kindern Unrecht getan wurde. Auch wenn viele davon heute wieder in einer totalitären Institution untergebracht sind, soll möglichst allen Opfern Recht angedeihen.

>> Fortsetzung von Seite 1

da es möglicherweise zu verzögerter Datenübertragung kommen und man sich deshalb in einer Notfallsituation nicht auf die Daten verlassen kann.

## Einsatz vor allem bei mentalen Krankheiten

Laut Dr. Mitchell Mathis, Direktor der Abteilung für psychiatrische Produkte im FDA Center, kann eine smarte Pille vor allem für Patienten mit mentalen Krankheiten von Vorteil sein, da man somit die Einnahme der Medikamente besser verfolgen kann. Dabei fokussiert man sich auf die mentalen Krankheiten Schizophrenie und bipolare Störung. Schizophrenie ist eine chronische und schwere mentale Störung, an der laut FDA ca. ein Prozent der Amerikaner leidet. Die Symptome reichen vom Hören von Stimmen bis zum Glauben, dass andere Menschen die Gedanken der Erkrankten hören können oder sie verfolgen. Bei einer bipolaren Störung hingegen leiden Patienten an starken Stimmungsschwankungen, impulsivem Verhalten und einem verringerten Schlafbedürfnis.

Da bei diesen Patienten das Risiko von unregelmäßiger bzw. falscher Einnahme der verschriebenen Medikamente besteht, bekräftigt die FDA hier intelligente Tabletten als möglichen Lösungsansatz. Kritiker sehen aber genau hier die Gefahr. Bei einer Person, die bereits an Verfolgungswahn leidet, könnte eine Tablette, die Signale aus dem eigenen Körper an andere Personen schickt, die Symptome der Krankheit verstärken, da ja eine tatsächliche Überwachung der persönlichen Aktivitäten stattfindet. Dr. Paul Appelbaum sagt dazu in einem Interview mit der New York Times, dass viele von diesen Patienten ihre Medikamente nicht einnehmen, weil sie vor den Nebenwirkungen Angst haben oder weil sie überzeugt sind, an keiner Krankheit zu leiden. Oft werden sie auch paranoid und bezweifeln die Absichten der Ärzte. Deshalb kritisiert Dr. Appelbaum die Tatsache, dass die erste intelligente Tablette im Bereich der



FOTO: PEKELS/ JESHOOITS

**Datenschutzprobleme** vorprogrammiert: intelligente Pillen.

mentalen Krankheiten entwickelt wurde, „man würde denken, egal ob in der Psychiatrie oder in der Allgemeinmedizin, Medikamente für fast alle anderen Krankheiten eine bessere Option für die erste intelligente Tablette gewesen wären, als eine Pille gegen Schizophrenie.“

## Kritiker warnen vor Datenschutzproblemen

Dr. Walid Gellad, Co-Direktor des Zentrums für Arzneimittelpolitik und Verschreibung an der Universität von Pittsburgh, sieht neben den möglichen Kosten für Abilify My-Cite, das bis dato noch keinen Listenpreis hat, vor allem potentiellen Datenmissbrauch als eines der größten Probleme. Da dieser Sensor Informationen über den Gesundheitszustand eines Menschen übermittelt, stellt sich auch die Frage nach dem Datenschutz. Gellad warnt in einem Interview mit dem National Public Radio, dass schon öfters Daten, die übermittelt wurden, in den falschen Händen gelandet sind. Auch im Artikel „Biomedical Big Brother“, erschienen in der New York Times, wird möglicher Datenmissbrauch und die Weitergabe von Daten an Regierungsstellen oder Werbeagenturen thematisiert. MD Connect, eine private Marketingfirma, die Institutionen im Gesundheitswesen unterstützt, erklärt jedoch, dass die Übertragungszeit vom Sensor zum Patch sehr kurz und es somit fast unmöglich ist, diesen zu stören. Außerdem gibt es eine End-to-End-Verschlüsselung vom Patch zur App und den behandelnden Ärzten.

Trotz dieser Erklärung kritisiert Daniel Matthews in seinem Artikel „Are Smart Pills a Smart Idea for the IOT?“, dass solche Daten regelmäßig gehackt werden – und das trotz Sicherheitsmaßnahmen. Im Jahr 2015 wurden die Daten von rund 112 Millionen Menschen gehackt und an unbekannte Dritte weitergegeben. Im Fall von Abilify My-Cite können Personen über ein Webportal auf die Daten zugreifen, was auch bedeutet, dass die App die Daten auf eine Cloud überträgt. Da Patienten und Angehörige diese Daten oft vom persönlichen Smartphone abrufen, entstehen so weitere Sicherheitsrisiken. Passwörter müssen kompliziert sein, damit sie besser geschützt sind und auch die Firewall und die Software der Handys müssen immer up to date sein. Diese Risiken sind der Grund, warum viele Experten davor warnen, die Daten am privaten Handy abzurufen.

## Auch in Österreich bald eine Option?

In einem Statement erklärt die Österreichische Ärztekammer, dass „die Technologie ‚intelligenter‘ Medikamente ursprünglich aus der HIV-Therapie kommt, wo es auf die zeitlich präzise Einnahme von Medikamenten ankommt, um Resistenzen zu vermeiden.“ Den Einsatz von intelligenten Tabletten zur Behandlung von mentalen Krankheiten sieht die ÖÄK kritisch, „unseres Wissens nach sind in Österreich derzeit weder bei HIV-Patienten noch in der Forschung ‚intelligente‘ Medikamente im Einsatz. Hier [im Bereich mentaler Erkrankungen] ist aus Sicht der ÖÄK der Einsatz ‚intelligenter‘ Medikamente aus medizinisch-ethischen Gründen abzulehnen bzw. nicht sinnvoll, da das Gefühl ständiger Überwachung Teil des Krankheitsbilds ist (‚Verfolgungswahn‘) und die Gabe solcher Medikamente die Symptome der Patienten nur noch weiter verstärken würden.“

Die Anfrage an die Österreichische Pharmazeutische Gesellschaft bezüglich eines Statements zur Einführung einer intelligenten Tablette in den Vereinigten Staaten von Amerika wurde bis Redaktionsschluss nicht beantwortet.

# Das Explorationsgespräch

Das OLG Wien gab in einer Maßnahmenvollzugssache wegen bedingter Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme der Beschwerde keine Folge. Es ging um die Einwände des Beschuldigten gegen einen Sachverständigen (SV).

Das Erstgericht beauftragte den SV, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob beim Untergebrachten weiterhin die Voraussetzungen für eine Anhaltung in der Maßnahme vorliegen sowie zur Prognose des voraussichtlichen Verhaltens nach einer bedingten Entlassung. Der Beschwerdeführer (Bf) beantragte die Enthebung des SV, da dieser seine letzte Begutachtung im Besucherraum während der Besuchszeit in Anwesenheit anderer durchgeführt hätte. Deshalb hätte er leiser gesprochen und das dem SV erklärt. Dieser hätte gemeint, wenn er nicht lauter spreche, werde er die Begutachtung abbrechen. Darin läge eine schwere Verletzung der Vertraulichkeit des Explorationsgesprächs vor. Der SV führte dazu aus, er habe den Bf nicht zu Besuchszeiten untersucht, sich mit ihm allein im Sprechzimmer befunden und es sei die Vertraulichkeit der Untersuchung gewährleistet gewesen. Er habe den Bf gebeten, laut und deutlich zu sprechen, um die Transkription der Aufnahme des Interviews auf Tonband sicherzustellen. Das Erstgericht wies den Antrag des Bf ab, weil sich aus der Besucherinformation im Internet aufgrund der am jeweiligen Wochentag bestehenden Besuchszeit eine glaubhafte Stellungnahme des SV ergebe. Dagegen bringt der Bf vor, das Gericht habe weder die Angaben des SV zur Untersuchung noch dazu, wer noch im Be-

Von Aylin Sherif |

suchsraum aufhältig gewesen sei, überprüft.

Das OLG Wien begründet seinen Beschluss folgendermaßen: Als SV sind jene Personen zu bestellen, die in die Sachverständigenliste bei den Landesgerichten eingetragen sind. Das gewährleistet „die erforderliche Professionalität, Fachkenntnis und Objektivität“ der Person. Bei eingetragenen SV darf das Vorhandensein entsprechender Sachkenntnisse und Erfahrung vermutet werden.

Bei der Bestellung des SV hat der Beschuldigte ein Mitwirkungsrecht. Er hat kein förmliches Recht auf Ablehnung eines bestellten SV, kann jedoch binnen einer angemessenen festgesetzten Frist begründete Einwände gegen ihn erheben. Die Einwendungen können dessen Befangenheit oder fehlende fachliche Qualifikation zum Inhalt haben. Soweit der SV befangen ist oder seine Sachkunde in Zweifel steht, ist er von Amts wegen oder aufgrund von Einwänden seines Amtes zu entheben. Bei Einwendungen gegen einen SV muss es sich um Umstände handeln, die seine Person ungeeignet erscheinen lassen, etwa wegen persönlicher Kontakte zu Personen, die am Verfahrensausgang interessiert sind, oder mangelnden Fachwissens. Die fehlende fachliche Qualifikation könnte damit begründet werden, dass der SV der Aufgabe nicht ge-

wachsen ist oder auf dem betreffenden Fachgebiet andere Personen wesentlich mehr Erfahrung aufweisen.

Soweit der Untergebrachte im Zuge der neuerlichen Bestellung des SV deponiert, dass dieser bei der erfolgten Begutachtung die Vertraulichkeit des Explorationsgesprächs nicht gewahrt sowie ihm mit dessen Abbruch gedroht habe, macht er weder Befangenheitsgründe noch eine fehlende fachliche Qualifikation des SV geltend. Im angeschlossenen Akt lassen sich weder Anhaltspunkte für eine mangelnde Objektivität noch für eine bei der Befundaufnahme unprofessionelle Vorgehensweise des zertifizierten und in die Sachverständigenliste eingetragenen SV finden. Der Bf kann, wenn der SV bei Erstellung von Befund und Gutachten nicht lege artis agiert, eine Mangelhaftigkeit desselben geltend machen.

Eine Einwendung wegen mangelnder Sachkunde gegen den SV ist nach Erstattung von Befund und Gutachten unzulässig. Für solche Fälle sieht die Strafprozessordnung nicht die Amtsenthebung, sondern die Möglichkeit der Heranziehung eines zweiten SV vor. Vorliegend könnte die Verletzung der Vertraulichkeit des Explorationsgesprächs allenfalls als ein Befangenheitsgrund geltend gemacht werden. Dieser müsste geeignet sein, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des SV in Zweifel zu ziehen. Zu denken wäre auch an die Berechtigung der Partei, einen Antrag auf Beiziehung eines zweiten SV zu stellen. Dies ist zulässig, wenn der Befund oder das Gutachten des ersten SV mangelhaft ist.



Von  
Sabine  
Schnetzinger

## Durchs Guckloch. Ein Blick in die Redaktion.

**SIM und die Blickpunkte** haben sich mittlerweile zu DER Anlaufstelle entwickelt, was Informationen und Initiativen zum Maßnahmenvollzug angeht.

Nicht nur die Zahl der Personen, die konkrete Hilfestellung benötigen, steigt stetig, sondern vor allem auch jene der Menschen, die sich bei uns freiwillig engagieren wollen – was uns natürlich mehr als freut. Außerdem ist es auch für die Insassen und deren Umfeld eine Erleichterung, durch unsere BesuchsbetreuerInnen und JuristInnen jemanden zu haben, der ihnen erklärt, was die Unterbringung in der Maßnahme bedeutet, wie alles abläuft, welche Rechte man hat etc. Und nicht zu vergessen, die soziale Komponente, nämlich dass sich jemand die Zeit nimmt, einen Untergebrachten zu besuchen, ihm zuhört und bei Problemen entweder selbst hilft oder jemanden vermittelt, der kompetente Unterstützung leisten kann.

## Informationen via SIM

Es gibt auch eine weitere sehr erfreuliche Entwicklung: Es sind vor allem junge Menschen, die sich wegen fundierter, lebensnaher Informationen abseits der offiziellen Doktrin an uns wenden. Sie möchten sich im Rahmen von Projekten in der Schule oder im Studium gezielt mit dem Thema „Maßnahmenvollzug“ auseinandersetzen, finden aber nur wenige bis keine aktuellen Quellen dazu. Und da ist SIM natürlich gerne behilflich. So wurden wir gebeten, in einer Schule für Fragen zum Maßnahmenvollzug zur Verfügung zu stehen, SIM wurde zudem zur Mitwirkung an einem Studierendenprojekt einer Fachhochschule eingeladen etc.

Ein im letzten Jahr abgeschlossenes Projekt ist das Buch „Das Volk will es so“ von Julia Dragosits und Thomas Batik (siehe Rezension im Newsletter 02/2017). Ein weiteres Abschlussprojekt, das sich ausschließlich mit den Blickpunkten beschäftigt, ist derzeit als Masterarbeit in Fertigstellung.

Aktuell stellt die Dokumentation „Habeas mentem“ den Maßnahmenvollzug in den Mittelpunkt und ist inhaltlich um einen ehemaligen Untergebrachten aufgebaut. Zu Wort kommen im Film nicht nur der Protagonist selbst, sondern auch ExpertInnen. Da wir den Filmemacher mit Rat und Tat unterstützt haben, durften wir bei der Premiere des Rohschnitts dabei sein, der jedoch überarbeitet wird. Ausführlicheres zu diesem Film gibt es, wenn dieser fertig ist und offiziell der Öffentlichkeit präsentiert wird.



Maxingstrasse  
22-24/4/9  
A-1130 Wien

Telefon/Fax  
+43(1) 876 61 12  
Mobiltelefon +43  
(0)676/309 47 37

e-Mail  
hg@graupner.at  
www.graupner.at

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem  
Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver



FOTO: JULIA DRAGOSTIS

# Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB

Die Zahl der Einweisungen nach § 21 Abs. 2 StGB hat seit 2000 stetig zugenommen, die Zahl der Entlassungen hält damit nicht Schritt, es entsteht ein Rückstau im Maßnahmenvollzug. Warum? Das Gesetz ist allzu unbestimmt und wird allzu unbedenklich angewendet.

**D**ie Unterbringung verlangt eine Anlasstat. Es muss eine Tat sein, die das Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht. Das trifft auf die meisten Taten zu. Vermögensdelikte freilich können Anlasstat nur sein, wenn sie mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben begangen werden (§ 21 Abs. 3 StGB), wie z.B. der Raub (§ 142 StGB).

Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB setzt weiter voraus, dass der zurechnungsfähige Täter die Anlasstat unter dem Einfluss seiner „geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ begeht. Die Abartigkeit muss keine Geisteskrankheit sein.

Aber die Worte „abartig“ und „höherer Grad“ machen klar, dass es sich um

Von em. Prof. Dr. Christian Bertel

einen Zustand handeln muss, der außerhalb der Variationsbreite des noch Normalen liegt. Die Gesetzesverfasser glaubten, es gebe Menschen, die zwar an keiner Geisteskrankheit leiden, aber doch abartig sind und sich von normalen Menschen eindeutig unterscheiden. Die forensische Psychiatrie beschreibt Persönlichkeitsstörungen, aber abartige Persönlichkeitsstörungen kennt sie nicht. Menschen mit einer mehr oder weniger ausgeprägten Persönlichkeitsstörung sind im täglichen Leben nicht ungewöhnlich. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen behandeln solche Patienten. Aber nicht alle diese Patienten sind geistig oder seelisch abartig. Zwischen normalen und abartigen

Persönlichkeitsstörungen zu unterscheiden, ist sehr viel schwieriger als die Gesetzesverfasser glaubten. Diese Unterscheidung vorzunehmen, ist Aufgabe des Richters. Die geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades ist ein Merkmal des Gesetzestextes und muss, wie alle Gesetzesmerkmale, vom Richter ausgelegt und angewendet werden. Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen ist es, den Charakter des Täters, so gut er kann, zu beschreiben; ob die Besonderheiten, die der Sachverständige beschreibt, eine geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades darstellen oder noch im Bereich des Normalen liegen, muss der Richter beurteilen.

## Gutachten: Theorie vs. Praxis

In der Praxis ist das vielfach anders. Der Sachverständige spricht in seinem Gutachten von einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades, und der Richter verweist im Unterbringungs-urteil auf das Gutachten. Oder der Richter übernimmt aus dem Gutachten einige Wendungen in das Urteil und erklärt das dort vielleicht Gemeinte zu einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades. Beides ist schlimm: Der Sach

verständige hat keine Ahnung, was man bei vernünftiger Auslegung des Gesetzes noch als Abartigkeit höheren Grades ansehen kann, und der Richter gibt sich keine Mühe nachzuprüfen, welche Charaktereigenschaften der Sachverständige in seinem Gutachten beschreibt. Wenn der Richter den Sachverständigen veranlasste, den wesentlichen Inhalt des Gutachtens in gemeinverständlichen Worten zusammenzufassen oder eine solche Zusammenfassung selbst versuchte, würde er schnell bemerken, dass die schön klingenden, hochwissenschaftlichen Wendungen des Gutachtens oft genug unverständlich sind oder gar nichts bedeuten. So ist die Beobachtung, dass Gutachten immer gehaltloser werden, leicht zu erklären: Die Gerichte verlangen vom Sachverständigen nicht mehr, und die Sachverständigen sehen keinen Grund, mehr zu tun, als die Gerichte von ihnen verlangen. Das ist ohne Zweifel ein Missstand. Er ist für Sachverständige und Richter bequem, aber doch auch ein Hinweis, dass die Unterscheidung zwischen abartigen und normalen Persönlichkeitsstörungen Richter und Sachverständige überfordert.

Die Unterbringung setzt weiter die Befürchtung voraus, „dass der Täter sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde“ (§ 21 Abs. 1,2). Er muss eine solche Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

### Prognosen: eine Wahrscheinlichkeitsrechnung

Welche Taten man vom Täter mit welcher Wahrscheinlichkeit erwarten kann, ist eine Frage, die der Richter dem Sachverständigen überlassen kann. Freilich muss der Richter prüfen, ob der Sachverständige für seine Meinung solide Gründe oder nur Phrasen vorbringt. Was Taten mit schweren Folgen sind, ist dagegen eine Rechtsfrage, die der Richter beantworten muss. Die Literatur zum StGB verweist auf die StPO, welche dieselben Worte verwendet, um die Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu umschreiben, und die Literatur zur StPO auf die § 21 StGB. Die schweren Folgen sollen in einem „sozialen Störwert“ der Tat bestehen: Alle Nachteile für das Opfer, aber auch die Eignung der Tat, umfangreiche und kostspielige Abwehrmaßnahmen auszulösen und weitreichende Besorgnisse herbeizuführen, sollen mitberücksichtigt werden. Aber das ist Theorie. Für den Juristen ist es nicht leicht zu erklären, was er unter „hoher Wahrscheinlichkeit“ versteht; und für den Sachverständigen nicht leicht zu erklären, mit welcher Wahrscheinlichkeit vom Beschuldigten welche Taten mit welchen Folgen zu erwarten sind. Wenn man den Sachverständigen fragte, ob er vom Beschuldigten Taten wie die Anlasstat auch in

Zukunft erwarte, könnte er vielleicht eine seriöse Antwort geben. Aber wie soll er die Frage beantworten, ob vom Beschuldigten irgendwelche Taten mit irgendwelchen schweren Folgen zu erwarten sind? Kann man eine Prognose für ein Ereignis stellen, ohne recht zu wissen, worin es besteht?

### Strafrecht: nur zur Abschreckung?

Sachverständige und Richter behelfen sich. Die befürchteten Taten werden oft nur vage umschrieben. Der Täter hat jemandem messerfuchtelnd mit „Abstechen“ gedroht (§ 107 Abs. 2 StGB); die befürchteten Taten sollen schwere Aggressionshandlungen mit einem Messer sein. Ob es sich wieder um Drohungen oder um Morde handeln wird, bleibt offen: Drohungen mögen dem Täter auch in Zukunft zuzutrauen sein, aber sie sind nicht immer Taten mit schweren Folgen; Morde sind das immer, aber ob diesem Täter auch Morde zuzutrauen sind, ist nicht so leicht zu beurteilen. Oder der Sachverständige spricht im Gutachten lediglich davon, der Täter lasse Taten mit „beträchtlichen“ oder geradezu „schweren Folgen“ erwarten, und der Richter verweist auf das Gutachten. So versuchen Sachverständige, sich durch ein unbestimmtes Gutachten, Richter durch Verweise auf das Gutachten Arbeit zu ersparen; aber man muss zugeben, dass § 21 Abs. 2 StGB sie vor geradezu unlösbare Aufgaben stellt.

Strafsätze mit unbestimmten, schwer auslegbaren Begriffen, die dem Richter überdies die Möglichkeit geben, die Verantwortung auf den Sachverständigen abzuwälzen, haben immer die Tendenz zu inflationärer Anwendung. Bemerkenswert ist aber doch, dass sie gerade in den letzten zehn Jahren überhandgenommen hat. Manche Richter betrachten

die Unterbringung als Abschreckungsmittel, und viele Richter sehen in der Abschreckung die eigentliche Aufgabe des Strafrechts.

Das Abschreckungdenken hat in den letzten zehn Jahren sicher zugenommen. Wenn Politiker für ein Problem eine Lösung nicht gleich zur Hand haben, fordern sie strengere Strafen. Das lässt die Illusion entstehen, strengere Strafen seien ein Allheilmittel, ein Ersatz, auch für Reformen. Die Skandalpresse fordert für Sittlichkeits-, Tötungs-, Korruptions-, aber auch andere Delikte strenge und strengere Strafen; die Einsicht, dass man die Kriminalität auch mit mäßigen und angemessenen Strafen unter Kontrolle halten kann, geht verloren – auch bei Richtern und Staatsanwälten.

All das lässt Richter, Staatsanwälte und Sachverständige auch an ihre Sicherheit denken. Wenn sie den Täter, z.B. wegen eines Sittlichkeitsdeliktes, unterbringen, kann ihnen nichts passieren; wenn sie das nicht tun, kann man nie wissen. Es ist ja immerhin möglich, dass ein solcher Täter wieder eine solche Tat begeht. Dann werden durch die Medien die Staatsanwälte, Richter und Sachverständigen mit unsachlichen und gehässigen Vorwürfen überschüttet; ob sie korrekt gehandelt haben, wird niemanden interessieren. So taucht der Gedanke an eine Unterbringung heute wahrscheinlich öfter auf, sie wird häufiger angeordnet und die bedingte Entlassung aus der Maßnahme nur zögerlich bewilligt.

### Zukunftsmodell Salzburg?

In Salzburg läuft ein Modellversuch um Möglichkeiten zu erkunden, die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt nachzusehen (§ 45 Abs. 1 StGB). Er könnte für die gesamte Praxis der Unterbringung bedeutsam werden: Für Täter mit psychischen Problemen, gleich ob sie abnorm oder normal sind, sollte es eine gute Nachbetreuung und Kontrolle geben, damit die Gefahr eines Rückfalls gering bleibt; und Richter, Staatsanwälte und Sachverständige sollten diese Möglichkeiten aus eigener Anschauung kennen, um die Gefahr eines Rückfalls realistischer einschätzen zu können. Wie viele und welche Gerichte sich von diesem Modellversuch werden beeinflussen lassen, bleibt abzuwarten.

Noch besser wäre freilich, § 21 Abs. 2 StGB abzuschaffen und Verurteilte, die eine Behandlung notwendig haben, während des Vollzugs ihrer Strafe oder wenn ihnen die Strafe bedingt nachgesehen wird (§ 43 StGB), ambulant mit einer Therapieweisung (§ 51 Abs. 3 StGB) zu behandeln.

**Auszug aus** Markus Drechster (Hsg.), MASSNAHMENVOLLZUG. Menschenrechte weggesperrt und zwangsbehandelt; ISBN: 978385476-527-1



FOTO: JULIA DRAGOSTIS

Justizanstalt Wien-Mittersteig

# Task Force Strafrecht nimmt Arbeit auf

Die Bundesregierung setzt in ihrem Regierungsprogramm 2017-2022 einen Schwerpunkt beim Thema „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher“.

Während viele Opfer ein Leben lang unter den an ihnen begangenen Verbrechen leiden, fallen die Strafen für die Täter – gerade auch in Relation zu Vermögensdelikten – oft gering aus, vermutet die neue konservativ-populistische Regierung. Richter, Rechtsanwälte, StrafrechtssprofessorInnen und Oppositionspolitiker halten wenig bis nichts von einer weiteren Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten. Zum einen wird kritisiert, dass durch höhere Strafen keine Delikte vermieden werden können und außerdem, dass es ohnehin vor zwei Jahren zu einer Novellierung des Strafrechts gekommen ist. Vielmehr verlangen Strafrechtsexperten, dass die damalige Novelle jetzt evaluiert werden soll und dann aus diesen Erkenntnissen eventuelle Änderungen vollzogen werden sollen. Eigentlich würde es aus Sicht der Experten und der vorliegenden Studien sinnvoller sein, in die Präventionsarbeit zu investieren und vorhandene

Einrichtungen zum Opferschutz sowie zur Täterarbeit finanziell nicht auszuhungern. Nach wie vor hat Österreich hier ein Defizit an niederschweligen Anlauf- und Beratungsstellen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) und Vizekanzler H.C. Strache (FPÖ) die Staatssekretärin im Bundesministerium für Inneres, Karoline Edtstadler (ÖVP), mit der Einrichtung und Leitung einer Task Force beauftragt. Auch das stößt den Kritikern dieser Pläne sauer auf. Die Kompetenz für Änderungen im Strafrecht liegt freilich beim Justizministerium. Weshalb nun die Staatssekretärin des Innenministeriums zuständig wird, ist für sie nicht nachvollziehbar – zumal doch im Justizministerium viele Experten und Strafrechtspraktiker zu finden sind. Noch dazu ist mit dem jüngst zum Generalsekretär aufgestiegenen Christian Pilnacek ein absoluter Kenner des Strafrechts vor Ort. Und eigentlich müssten

Pilnacek und Justizminister Moser (ÖVP) bei so einer Kompetenzanmaßung laut aufschreien, was aber nicht passiert.

Wie geht es jetzt weiter? Am 13. März 2018 wird die Lenkungsgruppe ihre Arbeit aufnehmen. In weiterer Folge werden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen Expertinnen und Experten sowohl für das Thema Strafrecht als auch für die Themen Opferschutz und aktive Täterarbeit Empfehlungen erarbeiten sollen. Es bleibt abzuwarten, ob der Fokus auf populistischen Maßnahmen zur Strafverschärfung nicht Oberhand gewinnt.

„Mir geht es um mehr Abschreckung in Richtung Täter und um mehr Prävention und Schutz für die Opfer. Wir werden in der Task Force daher evaluieren und genau schauen, wo wir das Strafrecht weiter nachschärfen müssen. Und mir ist es ein großes Anliegen, den bestehenden Opferschutz weiter auszubauen“, so Staatssekretärin Edtstadler in einer APA-Aussendung.

Eine vehemente Kritikerin dieser Pläne ist NEOS-Justizsprecherin Irmgard Griss: „Es ist an sich begrüßenswert,



Karoline Edtstadler (ÖVP), mit der Einrichtung und Leitung einer Task Force beauftragt

dass sich die Bundesregierung damit auseinandersetzt, wie Sexual- und Gewaltdelikte verhindert werden können. Allerdings soll zuerst evaluiert werden, wie sich die jüngsten Verschärfungen des Strafrechts ausgewirkt haben“, so Griss zur Ankündigung, eine entsprechende Task Force einzusetzen zu wollen. Die Frage sei allerdings, ob höhere Strafen tatsächlich mehr Sicherheit bringen. Denn abschreckend wirkt weniger die Höhe der Strafen als das Risiko, ausgeforscht und verurteilt zu werden. „Hohe Strafen anzudrohen ist zwar einfach und kostengünstig, löst aber nicht das grundlegende Problem. Weit wirksamer sind mehr Mittel für die Aufklärung von Straftaten“, zeigt Griss auf. [md]

## Transparenzbericht 2017

Es wird wieder Zeit, einen Rückblick auf die Einnahmen- und Ausgabenseite des Vereins SiM zu werfen. Einmal mehr können wir von einem erfolgreichen Jahr sprechen.

Durch den intensiven Einsatz aller ehrenamtlichen Mitarbeiter konnte sich SiM zu einer angesehenen Institution entwickeln. Die Anzahl an Besuchsbetreuern sowie die der ehrenamtlich tätigen Juristen ist enorm gewachsen. Zentrale Anlauf-, Koordinierungs- und einzigartige Beratungsstelle im Bereich Maßnahmenvollzug ist unser voll ausgestattetes Büro. Einer der Schwerpunkte des Vereins, abgesehen von der Betreuung der Klienten sowie deren Angehörigen, ist die Aufklärung und Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung zum Tabuthema Maßnahmenvollzug.

SiM ist der Stiftung Stranik zu Dank verpflichtet, die mit ihrer großzügigen Spende v.a. das Weiterbestehen der „Blickpunkte“ gesichert hat. Nach Anlaufschwierigkeiten im Jahr 2017 wird nunmehr mit dem neuen Jahr die Blickpunkte-Zeitschrift regelmäßig erscheinen und in den jeweiligen Justizanstalten Einzug finden. Als Preisträger der Sozialmarie waren wir eine der innovativsten gemeinnützigen Organisationen des Jahres 2017. Beide Gegebenheiten haben uns die Hälfte der Gesamteinnahmen beschert. Die andere unverzichtbare Hälfte entfällt auf

### EINNAHMEN UND AUSGABEN 2017

SiM

1.1.2017 bis 31.12.2017, Angaben in Euro

#### Einnahmen:

Stiftung und Sozialmarie	7.000 €
Mitgliedsbeiträge	1.510 €
Allgemeine Spenden	5.202 €
<b>Die Gesamteinnahmen betragen</b>	<b>13.712 €</b>

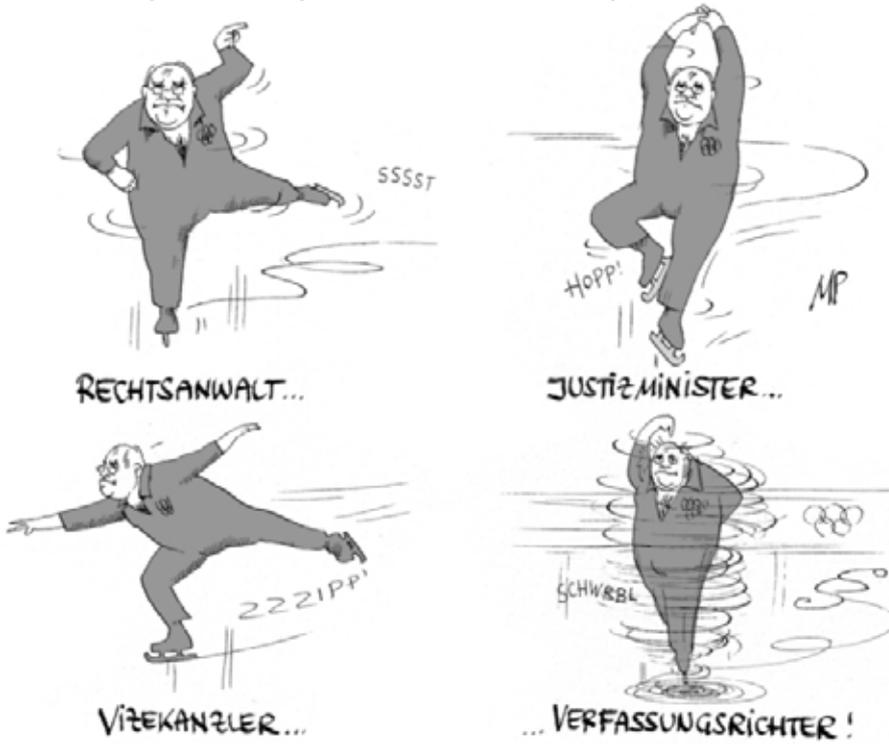
#### Ausgaben:

Gebühren der Post	736 €
Veranstaltungskosten/Seminare	1.130 €
Klienten Service	1.947 €
Bankgebühren	400 €
Büro gesamt	5.907 €
Blickpunkte gesamt	3.590 €
Kooperationspartner	164 €
<b>Die Gesamtausgaben betragen</b>	<b>13.874 €</b>

Spenden und Mitgliedsbeiträge. Die oben stehende Auf-

listung spiegelt das Geschäftsjahr 2017 wieder. [te]

Die unglaubliche Beweglichkeit und faszinierende Wendigkeit des W. Brandstetter



KARIKATUR: MICHAEL PAMMESBERGER



Von  
Thomas  
Ehrenberger

**Kontraproduktive Psychopharmaka**

Herr A. befand sich in einem psychischen Ausnahmezustand. Eine Depression, wie er sie schon lange nicht mehr erlebt hatte. Wirklich beunruhigend war, dass sie alte Verhaltensmuster zutage förderte, die er als nicht freiheitsförderlich einstufte. Die Ursachen der Depression waren mannigfaltig. Keine Arbeit und die damit verbundene Perspektivlosigkeit. Permanenter Straßenlärm (die WOBES-Wohnung direkt am Gürtel). Der Ausfall vieler Therapiestunden und so manch anderes, das ihm den Boden unter den Füßen wegzog. Am Höhepunkt dieses Zustandes bemerkte letztlich seine Therapeutin die Problematik und geriet in Sorge aufgrund einer möglichen Suizidalität oder auch Straffälligkeit. Somit war der Weg zum Psychiater unvermeidlich.

**Symptombekämpfung**

Frau Dr. B. des FTZW hörte sich alles an und hielt ein Psychopharmakon für die sinnvollste Lösung. Bekämpfte die Symptome, aber nicht die Ursache. Der Klient willigte ein. Bereits nach kurzer Einnahme verschwand die Depression wieder, wobei das nicht dem Antidepressivum geschuldet war. Die Umstände veränderten sich. Er fand Arbeit, kehrte der WOBES den Rücken, wechselte die Betreuungseinrichtung und den Therapeuten.

Er hatte aber mit auftauchenden körperlichen Symptomen und der Unmöglichkeit, Emotionen zu empfinden, zu kämpfen. Der Grund: Wechselwirkung zu einem Kreislaufmedikament, das er bereits seit Jahren nahm. Nun war der Grund der anhaltenden Beschwerden gefunden. Herr A. setzte das Psychopharmakon eigenmächtig ab. Frau Dr. B. bezweifelte eine Wechselwirkung. Nach langem Für und Wider lenkte Frau Dr. B. aber ein und verzichtete auf die Behandlung mit dem Psychopharmakon.

Herr A. betrieb Ursachenforschung und konnte durch Handlungen bzw. Veränderungen seinen psychischen Normalzustand erreichen. Nicht jeder Klient ist dazu in der Lage. Dafür ist ja eine maßnahmenbezogene Nachbetreuung durch Sozialarbeiter, Therapeuten und Psychiater eingerichtet worden. Den Klienten bei der Findung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Zur Vermeidung potentieller Opfer sowie zum Eigenschutz des Klienten, nicht straffällig zu werden. Die Pharmakeule sollte nur der letzte Ausweg sein, wenn alle anderen Maßnahmen versagen.

# Karrieresprung

Der ehemalige Uni-Professor, Strafrechtsverteidiger, Justizminister und Vizekanzler wird nun Richter am Verfassungsgerichtshof. Eine interessante Karriere.

**Wolfgang Brandstetter** wuchs in Eggenburg im niederösterreichischen Waldviertel auf und absolvierte das Gymnasium in Horn. In Wien studierte er Rechtswissenschaften, Englisch und Russisch. Ab 1980 war er Assistent am Wiener Institut für Strafrecht. Seine Lehrtätigkeit brachte ihn an die Universitäten in Graz, Brunn und Krakau. 1997 wechselte Brandstetter an die Universität in Linz und wurde Ordinarius für Strafrecht. Abgesehen von seiner wissenschaftlichen Karriere, war Brandstetter Strafverteidiger in Wirtschaftssachen.

Einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurde Brandstetter mit seiner Angelobung als Justizminister im Kabinett Faymann II im Jahr 2013. Nach dem Abtritt Mitterlehners und der Übernahme der ÖVP durch Sebastian Kurz wurde Brandstetter übergangsmäßig Vizekanzler der Republik. Während seiner Zeit als Justizminister war er ernsthaft bemüht, Reformen im Strafvollzug zu entwi-

ckeln und umzusetzen. Kritiker meinen, es fehlte ihm jedoch am Rückhalt in der eigenen Partei, in der er als parteiloser Minister nur schwer Kräfte für schwierige Vorhaben bündeln konnte. Eines seiner größten Projekte war die Reform der Sachwaltschaft, sie wurde als Erwachsenenschutzgesetz nach langen Verhandlungen mit dem Finanzministerium im Parlament einstimmig angenommen. Nicht gelungen ist Brandstetter jedoch die Reform des menschenrechtlich problematischen Maßnahmenvollzugs. Nach Vorschlägen einer Expertenkommission und eines Gesetzesvorschlags war seine Amtszeit vorüber.

Nach seiner politischen Karriere wurde Wolfgang Brandstetter am 27. Februar 2018 als Verfassungsrichter angelobt. Diese neue Aufgabe wird von Experten kritisch gesehen. Die österreichische Tageszeitung KURIER befragte dazu Theo Öhlinger, Professor für Verfassungsrecht: Eine schwerwiegendere Problematik als die politische Vergangenheit ist für den Experten die Nebenberuflichkeit. Brandstetter wird seine Anwaltstätigkeit als Höchstrichter wohl weiterführen. Aus diesem Umstand können sich oft heikle Befangenheitsgründe ergeben. Auch dürfte es für Mandanten attraktiv sein, sich einen Verfassungsrichter als Anwalt zu nehmen. [md]



FOTO: BMJ

Dr. Wolfgang Brandstetter bei seiner Angelobung als Verfassungsrichter

Von  
Markus  
Drechsler



# Soziale Gerichtshilfe „Wie ich dahin kam, wo ich bin“ – Autobiographische Beiträge aus dem Gefängnis

## Finanzielle Haftschäden

**Strafgefangene und Untergebrachte** im Maßnahmenvollzug, die während der Inhaftierung einer Arbeit innerhalb oder außerhalb der Gefängnismauern nachgegangen sind, haben Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, sobald sie (bedingt) entlassen sind. Dies trifft jedoch nicht auf jene zu, die in der Ergotherapie beschäftigt waren – sie gilt als Therapiemaßnahme und nicht als Arbeitsbeschäftigung. Weiters betroffen von finanziellen Schäden durch die Haft sind jene, die entweder vor der Haft in Pension waren oder während der Haft ihr Pensionsantrittsalter erreichen. Genauso wie jene, die durch die Inhaftierung nicht ins Pensionssystem einzahlen können. Die Einzahlungen in die Arbeitslosenversicherung vom Arbeitsverdienst der Häftlinge waren ein großer Schritt in die richtige Richtung, denn sonst wären Haftentlassene automatisch Mindestsicherungsbezieher. Nun sollte man aber diesen Gedanken weiterführen und sich fragen, was man zur Resozialisierung aus Sicht der Gesellschaft und des sozialen Friedens noch beitragen kann.

## Pensionsversicherung

Ungeklärt bleibt, wieso für arbeitende Gefangene nicht auch Pensionsversicherungsbeiträge eingezahlt werden. Ein gravierendes Problem ist es für jene Insassen, die längere Haftstrafen haben, denn diese fehlenden Pensionsversicherungszeiten werden sie nicht mehr aufholen können. Natürlich würde dann vom bezahlten Arbeitsverdienst weniger für die einbehaltenen Vollzugskosten übrigbleiben. Aber wäre das nicht verschmerzbar und damit die sozialen Härtefälle von morgen vermeidbar?

## Pension in Haft

Natürlich werden die bereits bestehende Pension (oder Reha-Geld) und andere Leistungen aus den Sozialversicherungen während der Inhaftierung ruhend gestellt. Merkwürdig ist jedoch, dass Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB ihre Pensionszahlungen weiterhin erhalten und jene nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten nicht. Auch nicht, nachdem sie ihre Freiheitsstrafe abgesessen haben und sich somit ja in derselben präventiven Anhaltung befinden wie ihre Kollegen. Dies ist im ASVG speziell geregelt, meines Erachtens ist es jedoch eine Ungleichbehandlung und diese sollte schleunigst behoben werden.

Der Wiener Kriminologe und Autor Daniel Smeritschnig hat gemeinsam mit der Sozialen Gerichtshilfe, einer 1865 gegründeten Organisation zur Unterstützung von Gefangenen, einen Sammelband von 56 Kurzgeschichten zusammengestellt. Es handelt sich dabei um Texte von Gefangenen, die anlässlich literarischer Wettbewerbe der Sozialen Gerichtshilfe gesammelt wurden.

Die Texte sind so vielfältig wie es die Menschen in Haft auch sind. Es sind Geschichten von Kindheiten, dem Zusammenbruch von Lebenswirklichkeiten und Problemen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Etwas irritierend für den Leser sind die kurz aufeinander folgenden Änderungen des Schreibstils, manche schreiben seitenlang und könnten wohl selbst einen Roman füllen, andere schreiben abgehakt im Stil eines Lebenslaufs.

Genau das ist jedoch auch ein Vorteil und lädt dazu ein, nach jedem Kapitel das Buch wegzulegen, um die Geschichte Revue passieren zu lassen. Was führt dazu, dass Menschen Verbrechen begehen und dann im Gefängnis landen? Was hat bei genau dem, dessen kurze Geschichte man gerade gelesen hat, den Ausschlag gegeben? Und wäre nicht manchmal auch durch ganz einfache Hilfe großes Leid bei Opfer und Täter zu verhindern gewesen?

## Stigmatisierung

Die Zusammenstellung ist dicht hintereinander gedruckt, es fehlen jegliche Angaben zu den Autoren. Das ist auch gut so, denn oftmals droht nach der Entlassung aus der Haft eine weitere Strafe durch die Stigmatisierung durch die Gesellschaft. Kaum jemand

Soziale  
Gerichtshilfe  
**Wie ich dahin,  
kam, wo ich bin**  
Eigenverlag

ISBN: 978-3-  
200-05497-4



outet sich als ehemaliger Häftling. Es geht um den Sinn des Lebens und um das wahre Ich. Beides Titel von besonders fesselnden Geschichten. Wenn man also abseits von Boulevard-Medienberichten, reißerischen Büchern und altbekannten Denkmustern einen Blick auf die Erzählungen von selbst Inhaftierten werfen möchte, dann ist dieses Buch ein absoluter Gewinn. „Wie ich dahin kam, wo ich bin“ ist direkt bei der Sozialen Gerichtshilfe zu beziehen und wird an Interessierte kostenlos abgegeben. [md]

# „Leben reloaded“ – Wie ich durch Yoga im Knast die Freiheit entdeckte

Die Geschichte von Dieter Gurkasch ist die Geschichte eines Menschen, der tiefe innere Einsicht erlangt hat und diese weit nach außen trägt. Der Hass trieb ihn an, eine nahezu unstillbare Wut. Wohlbehütet aufgewachsen, warf Dieter Gurkasch als Jugendlicher jede Droge ein, die er in die Finger bekam, dealte, raubte und stürzte sich in Gewalt. Dann ein Mord – und 25 Jahre Knast. Ein Yoga-Buch brachte den Wandel: In der alten indischen Weisheitslehre fand Dieter Gurkasch einen Weg, seine Wut zu überwinden und inneren Frieden zu finden. Die unglaubliche, wahre Geschichte eines „unheilbaren“ Schwerverbrechens, der heute Häftlingen hilft, mit Hilfe von Yoga ein neues Leben zu beginnen. Während seiner langjährigen Haftzeit begeg-

nete er der fernöstlichen Methode Yoga, wodurch er sein Leben auf ganz positive Weise veränderte. Diese tiefgreifenden Erfahrungen konnte er schon innerhalb der Gefängnismauern an andere inhaftierte Menschen weitervermitteln, und auch nach seiner Entlassung setzte er diese wunderbare Arbeit fort. Die Geschichte der Bekehrung eines Schwerverbrechens wird in diesem Buch sehr anschaulich beschrieben.

Dieter Gurkasch, geboren 1961 in Hamburg, wurde 1985

Dieter Gurkasch  
**Leben Reloaded**  
Kailash Verlag

ISBN: 978-3-641-  
11320-9



nach einem bewaffneten Raubüberfall und Mord zu seiner ersten Gefängnisstrafe von dreizehn Jahren verurteilt. Nach seiner Freilassung wurde er kurze Zeit später wegen diverser Delikte erneut inhaftiert und 2011 nach insgesamt 25 Jahren Haft entlassen. Er ist Gründungsmitglied des gemeinnützigen Vereins »Yoga und Meditation im Gefängnis (YuMiG) e.V.«. Heute arbeitet Dieter Gurkasch als Yoga-Lehrer und bietet Kurse und Workshops für Häftlinge an. Sein Motto „Sei frei, wo immer Du auch bist“ ist die Essenz seiner Botschaft, die er in zahlreichen Workshops und Coachings vermittelt. Die Fähigkeit, innere Freiheit zu erlangen, egal wie die äußeren Lebensumstände sind, ist das Hauptelement der Arbeit von Dieter Gurkasch. [md]